

Satzung **der Freien Internationalen Wanderschule für Biodynamische Agrar-Kultur**

Stand 27.01.2023

Präambel

Die Freie Internationale Wanderschule für Biodynamische Agrar-Kultur (im folgenden Text kurz Wanderschule genannt) möchte Menschen befähigen, in ihren Ländern aus eigenen Motiven heraus ehrlichen biodynamischen Landbau als nachhaltigste Wirtschaftsweise der Welt zu betreiben. Dazu bildet sie Bäuerinnen und Bauern sowie Multiplikatoren in ganzheitlichen biodynamischen Methoden aus und ermöglicht weltweiten Erfahrungsaustausch im Sinne einer förderlichen internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Die weltweite Vernetzung der biodynamischen Partner soll sich durch fairen Umgang miteinander förderlich auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller beteiligter Länder auswirken.

Im Sinne der Open-Source-Idee möchte die Wanderschule, dass Begeisterung am erweiterter Blick auf die Landwirtschaft aus der anthroposophischen Menschen- und Welterkenntnis entsteht. Diese soll sich in den Ländern, angepasst an die regionalen und kulturellen Bedürfnisse, selbständig weiterverbreiten und entwickeln.

Der Charakter der Wanderschule, über die Kulturen hinweg voneinander zu lernen, bedingt auch achtsame gemeinsame Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb des Vereins. Deshalb soll der Dialog, das Hinhören auch auf Andersartiges, der Interessensausgleich und die gemeinsame Suche nach der für alle besten Lösung im Mittelpunkt der Aktivitäten der Wanderschule stehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Freie Internationale Wanderschule für Biodynamische Agrar-Kultur.

Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Aichelberg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Entwicklungszusammenarbeit
- der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Aus- und Weiterbildung von Menschen in biodynamischer Wirtschaftsweise, in der Landschaftsgestaltung, der Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität, der artgemäßen Tierhaltung, der erfolgreichen Unternehmensführung und allgemein der ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Landbaumethoden

- die Organisation und Durchführung von Schulungen, Kursen, Seminaren und Tagungen
- die Organisation von internationalem Erfahrungsaustausch von biodynamischen Landwirten zu Fragen wie der Landschaftsgestaltung, der Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität, der artgemäßen Tierhaltung und der Steigerung der Lebenskräfte in Biodynamischen Betrieben
- die Förderung wissenschaftlicher Forschung an Themen der Nachhaltigkeit und der Weiterentwicklung der Biodynamischen Landbaumethoden durch Zusammenarbeit mit Forschern und Universitäten
- die Förderung der weltweiten Zusammenarbeit von Universitäten und Forschungseinrichtungen und die Verbesserung der Verfügbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse in allen Ländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

alle natürlichen oder juristischen Personen, welche in der Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb biodynamischer Produkte oder in der biodynamischen Beratung und Forschung tätig sind, sowie alle aus der Anthroposophie inspirierten Vereinigungen, Einrichtungen und Personen.

(2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstands erworben.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Die allgemeine Einladung erfolgt über Post oder über Email.

(5) Die Mitglieder haben finanzielle Beiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung unter Berücksichtigung der Vereinsaufgaben und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder bei korporativen Mitgliedern und juristischen Personen mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses. Beschließt ein korporatives Mitglied seine Auflösung, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die vom Vorstand einzuberufende, ordentliche Mitgliederversammlung geordnet. Sie kann zu diesem Zweck Beschlüsse fassen, an welche die Organe des Vereins gebunden sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung kann auch auf Anordnung des Vorstands mit modernen Kommunikationsmitteln ohne räumliche Zusammenkunft der Mitglieder durchgeführt werden (virtuelle Versammlung).

(2) Insbesondere ist die ordentliche Mitgliederversammlung zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge
- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer
- strategische Entscheidungen zur Vereinspolitik
- die Änderung der Satzung, der Beschluss und die Änderung von Vereinsordnungen, und die Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(4) Die schriftliche Einladung an die Mitglieder ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu versenden und hat die Tagesordnung zu enthalten. Es kann in Textform (§ 126b BGB) eingeladen werden. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Ergänzung der Tagesordnung vorgenommen, sofern die Ergänzung den Mitgliedern durch den Vorstand noch per Post oder in Textform eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben werden kann.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können mehrere zu wählende Ämter auch durch Wahl einer Gruppe insgesamt (Blockwahl) oder zwischen mehreren Gruppen von Kandidaten (Listenwahl) erfolgen. Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter zur Wahl, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen (relative Mehrheit) gewählt; bei Stimmengleichheit wird die Wahl zwischen den betreffenden Kandidaten wiederholt, danach entscheidet bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(6) Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung standen, können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins und Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz dürfen nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn der Beschlussantrag mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

(7) Satzungsänderungen, die aufgrund einer Änderung der Rechtsvorschriften bzw. auf Verlangen des Finanzamtes oder des Vereinsregisters erforderlich werden, darf der Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung beschließen.

(8) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Mitglied des Vorstands sowie vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Verein hat mindestens einen Vorstand. Dieser führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstände bestellt, vertritt jeder den Verein allein. Die Anzahl zu wählender Vorstände wird vor der Wahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist und seine Wahl angenommen hat. Wiederwahl ist möglich.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor Ablauf der Amtsperiode kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein anderes Mitglied kooptieren.

(3) Der Vorstand soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands ein, leitet sie und kann in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen alleine treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der unverzüglichen Genehmigung durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Falls keine Einmütigkeit erzielt wird, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand kann Geschäftsführer und Mitglieder zu seinen Sitzungen zur Teilnahme ohne Stimmrecht je nach Bedarf hinzuziehen.

(6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Leiter oder die Leiterin der Versammlung.

(7) § 31a BGB gilt unabhängig davon, ob der Vorstand eine Vergütung erhält.

(8) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(9) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Inschlaggeschäfte) befreit.

§ 8 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet (speichert, verändert, übermittelt, sperrt und löscht) und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Dritter unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, soweit diese Daten für die Mitgliedschaft oder die Verwirklichung des Vereinszwecks und seiner Nebenzwecke erforderlich sind oder wenn die Datenerhebung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung hat.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gehören u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kommunikationsverbindungen, Bankverbindungen, Bankleitzahl, Kontonummer, Funktionen im Verein, Mitgliedschaft in Fachgruppen, Erwerb von Lizenzen, Zeugnissen, Leistungsergebnisse und Eintrittsdaten.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Auflösung muss auf der Einladung mitgeteilt sein.

(2) Die Liquidation obliegt dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorstand.

§ 10 Anfall des Vereinsvermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Forschungsring e.V. in Darmstadt als gemeinnützigem Verein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Biodynamischen Wirtschaftsweise zu verwenden hat.